

Satzung des Vereins

„Daheim am Berg“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein mit Namen „**Daheim am Berg**“, Kurzform „DaB“, und mit Sitz in **Frankfurt am Main** soll in das Vereinsregister **eingetragen** werden.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist als Rechtsträger für Bewohner des Frankfurter Berges die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, gemeinschaftliches Wohnen und Leben zu gestalten.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffen von demokratischen Strukturen für eine Willensbildung und
 - Ausführen und Vertreten der Beschlüsse gegenüber allen Beteiligten.
 - Dies schließt rechtliche Verhandlungen mit der Stadt und dem Vermieter der Wohnungen ein.

§ 3 Gemeinnützig

(Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung wird nicht angestrebt)

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder volljähriger Mieter einer Wohnung in Frankfurt am Main, Stadtteil Frankfurter Berg, derzeit nur aus den Häusern „Am Ulmenrück“ 7,9 und 11 und „Prämäckerweg“ 8,10 und 12 werden, der die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt. Gibt es mehrere Mieter einer Wohnung, so können sie nur einen Mieter als Vertreter für ihre Wohnung entsenden. Die Mieterstellung wird durch Vorlage eines gültigen Mietvertrages und eine eventuelle Entsendung durch ein von allen MieterInnen der Wohnung unterschriebenen Entsendungsvertrag nachgewiesen.
- 2) Der Antrag wird unter Verwendung eines schriftlichen Aufnahmeantrags gestellt, über dessen Annahme die SprecherInnen nach Prüfen der Voraussetzungen entscheidet.
- 3) Ebenso kann ein Mitglied auch jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Sprecherrat wieder austreten.
- 4) Mit Ausscheiden aus dem Mietvertrag scheidet das Mitglied auch

automatisch aus dem Verein sowie jeglicher gewählter Organstellung aus.

5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht verlangt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und die **SprecherInnen**, die das vertretungsberechtigte Organ des Vereins bilden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck von den SprecherInnen bei Bedarf, in Textform oder Aushang in den Treppenhäuser unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der von den SprecherInnen festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der SprecherInnen;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts über den jeweils zurückliegenden Zeitraum durch die SprecherInnen;
 - Entlastung der SprecherInnen;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Die SprecherInnen können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich von den SprecherInnen fordern.
- 4) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich bis zu 3 Tagen vor dem Tag der Versammlung in Textform, aber nicht mehr in der Versammlung gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden vom Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und brauchen auch nicht vorab allen Mitglieder zugehen. Die Mitgliederversammlung kann auch noch mit Zustimmung von 25% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der von den SprecherInnen festgesetzten Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsantrag). Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich der SprecherInnen oder für Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Umwandlungen und die Auflösung können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung – die Erkennbarkeit auf die betroffene Ziffer

der Satzung ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

Mit gleicher Mehrheit kann die satzungsändernde MV auch die SprecherInnen ermächtigen, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, z.B. dem VR angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer SprecherInnensitzung zu beschließen und anzumelden. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 6) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der von den SprecherInnen bestimmte Versammlungsleiter.
- 8) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, dass von der VersammlungsleiterIn und der von Ihr bestimmten ProtokollführerIn unterschrieben wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern schriftlich übergeben.

§ 7 SprecherInnen (vertretungsberechtigtes Organ)

- 1) Die Vorsitzende der SprecherInnen sowie zwei bis zehn weitere SprecherInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Neuwahl der SprecherInnen im Amt. Die SprecherInnen verteilen die Aufgaben unter sich selbst. Die SprecherInnen sind berechtigt, einzelne Sprecher mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl der SprecherInnen durch die Abberufung unterschritten wird, muss es zumindest in der notwendigen Anzahl neue SprecherInnen wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
- 2) Die SprecherInnen führen sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 3) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Sprecher gemeinsam vertreten. Intern gilt aber, dass alle Vertragsabschlüsse, die die Mitglieder unmittelbar betreffen, zuvor von den SprecherInnen beschlossen sein müssen. Die Vertretungsmacht kann durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung noch weiter eingeschränkt werden.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen des Vereins an die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, die auch die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen für zumindest die relevanten Steuerfristen sicherstellen müssen. Genaueres kann die Auflösungsversammlung bestimmen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Frankfurt Berg,
am xx.08.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Die
Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Versammlungsleiter

Protokollführer

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied